STATUTEN

der

SWISS POLO ASSOCIATION (SPA)

(Version 29.Oktober 2026)

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter den Namen "Swiss Polo Association" (SPA), "Schweizerischer Polo Verband" (SPoV) und "Association Suisse de Polo" (ASP) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verband im Sinne des Vereinsrechtes gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

Artikel 2 – Zweck

Der Verband bezweckt als Zentralverband der schweizerischen Polo Clubs die Förderung des Polo-Sportes in der Schweiz. Der Verband vertritt die Belange des Polosportes und insbesondere alle Schweizer Polo Clubs in den nationalen und internationalen Sportgremien und wahrt deren Interessen. Ferner überwacht und koordiniert der Verband die Poloaktivitäten in der Schweiz und ist zuständig und verantwortlich für die Aktivitäten der Schweizer Nationalmannschaft.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Der Verband umfasst als Mitglieder Polo Clubs und Ehrenmitglieder. Mitglied des Verbandes können nur Clubs sein, welche rechtmässig als Vereine oder Verbände ohne kommerzielle Interessen konstituiert sind, ihren Vereinssitz in der Schweiz haben und deren Zweck in erster Linie die aktive Ausübung und Förderung des Polosportes beinhaltet. Die Clubs sollen zudem über mehrere aktive Polospieler und eine Poloanlage in der Schweiz verfügen, wobei die Generalversammlung bezüglich der Poloanlagen Ausnahmen, insbesondere für Übergangsphasen, zulassen kann.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag von Mitgliedern oder des Vorstandes einzelne Personen oder Gönner, die in hervorragender Weise die Bestrebungen des Verbandes oder den Polosport in der Schweiz unterstützen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge und haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Der Verband kann zudem Ehrentitel vergeben.

Artikel 4 – Beitritt

Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen.

Artikel 5 – Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur auf das Ende eines Verbandsjahres, unter Einhaltung einer Anzeigefrist von einem Jahr, zulässig. Austretende Mitglieder haften für die bereits verfallenen und bis zum Austritt laufenden Mitgliederbeiträge.

Artikel 6 – Ausschluss

Wenn ein Mitglied seinen statutarischen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Verbandes handelt, kann es nach Anhören vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Entscheid des Vorstandes besteht ein Beschwerderecht gemäss den Artikeln 17 (d) und 20 (c). Der Ausschluss hebt die Haftung für geschuldete Beiträge nicht auf.

Artikel 7 – Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Artikel 8 – Organe

Organe des Verbandes sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

Artikel 9 – Generalversammlung

(a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils spätestens drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Anträge an den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich innerhalb von 30 (dreissig) Tagen durch den Präsidenten oder Vize-Präsidenten mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 10 (zehn) Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(b) Die Stimmrechte der Clubs in der Generalversammlung bestimmen sich wie folgt:

- Jeder Club, der über eine feste Poloanlage mit Poloplatz verfügt und in der vergangenen Polosaison auch mindestens ein Poloturnier mit einer Teilnahmemöglichkeit von externen Spielern organisiert hat, hat vier Stimmen

- jeder Club, der zwar über eine feste Poloanlage mit Poloplatz verfügt, aber keine Poloturniere in der vergangenen Polosaison organisierte, hat drei Stimmen,

- jeder Club, der über keine feste Sommerpoloanlage verfügt, aber in der vergangenen Polosaison mindestens ein Poloturnier (Graspolo, Schneepolo oder Arenapolo) organisiert hat, hat zwei Stimmen und

- alle anderen Clubs haben eine Stimme.

Ein während des Verbandsjahres als Mitglied aufgenommener Club hat für das laufende Verbandsjahr ebenfalls eine Stimme. Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch als solche kein Stimmrecht *[neue Bestimmung vom 29.10.2026]*

Artikel 10 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gesetzes- und statutenkonform einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (in Anwendung von Artikel 9 Abs. (b)) der anwesenden Delegierten. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn auf Antrag hin nichts anderes beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei offener Abstimmung den Stichentscheid, bei geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 11 – Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vize-Präsidenten geleitet. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt.

Artikel 12 - Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

a) Wahlen
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
c) Entgegennahme des Jahresberichtes
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Genehmigung des Budgets und der Aktivitäten
f) Festsetzung der Eintrittsgebühren
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
i) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
j) Erlass von Reglementen
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
l) Verbandsgerichtsbarkeit gemäss Art. 17 Abs. (d)
m) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 13 – Vorstand

(a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter als derjenigen Clubs zusammen, welche über eine feste Poloanlage (mindestens ein spielbares Sommer-Polofeld) verfügen. Als Mitglied des Vorstandes können nur in der Schweiz ansässige Personen, die gleichzeitig Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Polo Clubs sind, gewählt werden. Der Präsident und der Vize-Präsident des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Sofern dem Wahlvorschlag eines Clubs für dessen Vorstandssitz von der Generalversammlung nicht entsprochen wird, ist dieser Club berechtigt, einen Ersatzvorschlag zu unterbreiten, welchem zu entsprechen ist. Die übrigen Clubs mit einer temporären oder geplanten Polo-Infrastruktur, z.B. für einzelne Sommerturniere oder Schnee-Poloturniere, sind berechtigt, einen Vertreter als Beirat ohne Stimmrecht in den Vorstand zu entsenden.

(b) Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern an einem zentral gelegenen und gut erreichbaren Ort. Die Einladung zu der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder den Sekretär unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 (zehn) Tage im Voraus schriftlich an die Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 zwei Drittel) seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stellvertretung von Stimmrechten innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Sekretär ein Protokoll. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

(c) Der Vorstand ist berechtigt, Kommissionen für einzelne Bereiche oder Geschäftsgegenstände zu bilden.

(d) Der Präsident kann weitere Funktionäre der SPA, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind, wie den Präsidenten und die Mitglieder der Handicap-Kommission, die Delegierten der SPA in den verschiedenen Verbänden oder die Revisoren zu einzelnen Vorstandssitzungen einladen, wobei den eigeladenen Personen kein Stimmrecht haben.

Artikel 14 – Sekretär

Der Vorstand kann die Bestellung eines Sekretärs, der das Verbandssekretariat führt, beschliessen. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Verbandes oder eines der angeschlossenen Clubs sein. Der Sekretär ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und rapportpflichtig. Er führt die laufenden Verbandsgeschäfte sowie allenfalls das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes. Den Verband vertritt der Sekretär nur kollektiv zu zweien mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Die übliche Korrespondenz kann der Sekretär allein unterzeichnen. Die Vergütung für die Tätigkeit des Sekretärs ist vom Vorstand im Voraus für das kommende Geschäftsjahr festzulegen.

Artikel 15 – Einnahmen

(a) Der Vorstand ist als ausführendes Organ für die Geschäftsführung und alle laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig. Im Weiteren fallen insbesondere die folgenden Tätigkeiten in die Kompetenz des Vorstandes:

a) die Vertretung des Verbandes nach aussen
b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
c) Einberufung der Generalversammlung
d) Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Voranschlages
e) Ratifizierung der Handicaps
f) Nominierung der Nationalmannschaft und Ernennung des Captains der Nationalmannschaft
g) Erlass von Reglementen, insbesondere für das Handicapwesen, den Turnier- und Spielbetrieb etc.
h) Oberleitung über besondere sportliche Anlässe, wie Schweizer-, Europa- oder anderen Meisterschaften
i) Koordination der Einfuhr von Poloponies
j) Verbandsgerichtsbarkeit gemäss Art. 17 Abs. (b)

(b) Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führen der Präsident oder der Vize-Präsident mit dem Sekretär kollektiv zu Zweien. Gewöhnliche Korrespondenzen unterzeichnet ein Vorstandsmitglied oder der Sekretär allein.

Artikel 16 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 – Verbandsgerichtsbarkeit

(a) Die Mitglieder der SPA unterstellen sich für alle vereinsrechtlichen Auseinandersetzungen, die sich insbesondere aus der Anwendung der Statuten und Reglementen ergeben, der Gerichtsbarkeit des Verbandes. Diese wird durch den Vorstand, das Verbandsschiedsgericht, die Generalversammlung und das Sportgericht wie folgt ausgeübt:

(b) Der Vorstand entscheidet als erste Instanz bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Kommissionen.

(c) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet als einzige und letzte Instanz bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder Mitgliedern und der Generalversammlung, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Das Verbandsschiedsgericht ist die endgültige Beschwerdeinstanz für Entscheide des Vorstandes, soweit die Beschwerde möglich ist.

(d) Die Generalversammlung entscheidet als letzte Instanz bei Auseinandersetzungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Clubs als Mitglieder und als einzige Instanz über Begnadigungen.

(e) Für Auseinandersetzungen und Sanktionen, die sich aus der Anwendung der Reglemente im Spiel-, Turnier- und Ausbildungsbetrieb und in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlüssen und Weisungen von Verbandsorganen oder der Nationalmannschaft der SPA ergeben, ist letztinstanzlich ein Sportgericht zuständig, sofern diese Auseinandersetzungen nicht bereits in die Kompetenz einer anderen Instanz verwiesen sind. Die Bestimmungen über das Sportgericht sind in einem Rechtspflegereglement festzulegen. Dieses Reglement hat insbesondere für Mitglieder der einzelnen angeschlossenen Clubs, die Schiedsrichter, Funktionäre und Turnierorganisatoren Gültigkeit. Das Sportgericht bestimmt seinen Sitz selbst und setzt sich aus 2 (zwei) Richtern und dem Präsidenten zusammen, die alle von der Generalversammlung gewählt werden. Die Sportrichter dürfen nicht Mitglied eines anderen Organes der SPA sein.

Artikel 18 – Verbandsschiedsgericht

(a) Für die in Artikel 17 genannten Auseinandersetzungen ist das Verbandsschiedsgericht zuständig, welches seinen Sitz selbst bestimmt.

(b) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen, wobei der Präsident von der Generalversammlung gewählt wird und nicht Mitglied eines anderen Organes der SPA sein darf. Er sollte nach Möglichkeit den Beruf eines Rechtsanwaltes, Juristen oder Richters ausüben, zumindest jedoch eine juristische Ausbildung haben. Die 2 (zwei) weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes werden je von den beteiligten Parteien ernannt. Für das Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Soweit dieses keine abweichenden zwingenden Bestimmungen enthält, kommt die dannzumal geltende Zivilprozessordnung des Kantons Zürich zur Anwendung. Ab Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung gilt diese für das Verfahren.

Artikel 19 – Sanktionen

(a) Gegen Mitglieder der SPA sowie die Mitglieder der angeschlossenen Clubs, die vorsätzlich oder fahrlässig Verbandsvorschriften, Beschlüsse, die Statuten oder Reglemente verletzen oder sich unsportlich verhalten, können Sanktionen verhängt werden

- In leichten Fällen durch den Vorstand, die zuständige Kommission oder das Sportgericht in Form von Verweisen;
- In schweren Fällen durch den Vorstand oder die Verbandsgerichte in Form von befristeter Einstellung in den Rechten oder eines Ausschlusses aus dem Verband.

(b) Beschwerden gegen verhängte Sanktionen stehen den Betroffenen nach Massgabe von Artikel 20 zu. Begnadigungsgesuche werden durch die Generalversammlung behandelt.

Artikel 20 – Beschwerden

Innerhalb des Verbandes bestehen die folgenden Beschwerdemöglichkeiten:

(a) Gegen Entscheide von Kommissionen kann innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Vorstand eine schriftlich begründete Beschwerde eingereicht werden.

(b) Gegen Entscheide und Beschlüsse des Vorstandes kann mit Ausnahme der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern innert 20 (zwanzig) Tagen seit Eröffnung des Entscheides an das Verbandsschiedsgericht Beschwerde geführt werden.

(c) Gegen Entscheide des Vorstandes bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Clubs kann innert 20 (zwanzig) Tagen nach Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten.

(d) Zur Beschwerde ist nur legitimiert, wer geltend macht, selbst durch den angefochtenen Entscheid oder Beschluss in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Mit Ausnahme von Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern und den Sanktionen kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerden sind schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 21 – Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes sind nur gültig, wenn sie von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung der SPA am 29. Oktober 2026

Der Präsident: 

Stefan Locher